

Die Karte. – Ihr neuer elektronischer Fahrausweis für Erfurt und Jena

Ihre Vorteile:

- Der monatliche Wechsel der Papierkarten entfällt. Damit sind Sie Monat für Monat unbeschwert mobil.
- Bei Verlust oder Diebstahl kann *Die Karte.* schnell und unkompliziert gesperrt und im System als ungültig markiert werden.
- Sie erhalten umgehend eine neue Karte, vergleichbar mit dem Verfahren bei Bank- oder Kreditkarten. Das hat den Vorteil, dass – im Gegensatz zur Verfahrensweise bei Abokarten aus Papier – auch beim übertragbaren Abonnement Anspruch auf Ersatz besteht.
- *Die Karte.* ist als Kunststoffkarte langlebiger und robuster als eine Papierkarte.

Allgemeine Fragen

1. *Die Karte.* – was ist das?

Die Karte. ist der neue Fahrausweis für Abonnenten der Verkehrsunternehmen Erfurter Verkehrsbetriebe AG und Jenaer Nahverkehr GmbH mit einem Abonnement für die Tarifzone 10 (Erfurt) oder die Tarifzone 30 (Jena).

Die Karte. ist eine Chipkarte mit elektronischem Fahrausweis im Scheckkartenformat und ersetzt die bisherigen Abokarten aus Papier.

2. Welche Verkehrsunternehmen im VMT geben *Die Karte.* aus?

Ab Oktober 2016 wird die neue Chipkarte schrittweise durch folgende Verkehrsunternehmen ausgegeben:

- Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG)
- Jenaer Nahverkehr GmbH (JNV)

3. Wer erhält *Die Karte.*?

Die Ausgabe der Chipkarte erfolgt zunächst nur für Abonnenten mit einem Abo Plus, Abo Solo und Abo Schüler/Azubi und Job-Ticket für die Preisstufe 1 in der Tarifzone 10 (Erfurt) und in der Tarifzone 30 (Jena).

4. Welche Kosten entstehen dem Abonnenten durch die Einführung der Chipkarte?

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

5. Ändert sich durch die Ausgabe der Chipkarte etwas an der Gültigkeit des bisherigen Abonnements?

Nein. Die Regelungen zur Gültigkeit in den bestimmten Tarifzonen, zur Mitnahme und zur Übertragbarkeit des Abonnements ändern sich nicht.

6. Gibt es durch die Umstellung auf die Chipkarte Änderungen am Abo-Vertrag?

Nein. Die beim vertragsführenden Verkehrsunternehmen hinterlegten Daten sowie das vom Abonnenten gewählte Abrechnungsverfahren ändern sich nicht.

Maßgebende Richtlinien für *Die Karte.* sind die VMT-Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und Abo-Vertragsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung (siehe VMT-Fahrgastinformation), die weiterhin Bestandteil des Vertrages sind.

7. Wie erfolgt die Identifikation beim persönlichen Abonnement?

Bei einem persönlichen Abonnement ist weiterhin ein Lichtbildausweis bzw. ein Schülerausweis mitzuführen.

Nutzung

8. Wie lange kann *Die Karte.* verwendet werden?

Die Karte. hat eine „Lebenszeit“ von maximal fünf Jahren. Rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist wird dem Abonnenten durch das vertragsführende Verkehrsunternehmen eine neue Chipkarte zugeschickt.

9. Wie wird *Die Karte.* genutzt?

Die Karte. ist, wie die Papierfahrausweise auch, in den öffentlichen Verkehrsmitteln mitzuführen, da darauf der Fahr- ausweis gespeichert ist.

Sofern für den in der Chipkarte gespeicherten Fahrausweis ein Nachweis zur Nutzung, z. B. in Form eines Berechti- gungsmediums, erforderlich ist, ist dieser wie bei der Abokarte aus Papier ebenfalls mitzuführen.

10. Ist eine Unterschrift auf der Chipkarte erforderlich?

Nein. Auf der Chipkarte ist jedoch der Name des Inhabers aufgedruckt. Dies dient zur Unterscheidung der Karte z. B. bei mehreren Abonnements in der Familie oder Firma.

11. Was geschieht bei Verlust oder Diebstahl?

Bei Verlust oder Diebstahl erhält der Abonnent eine neue Chipkarte gegen eine Gebühr von 10,00 Euro. Wichtig ist aber, dass der Verlust oder Diebstahl dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen unverzüglich gemeldet wird.

Dies kann schriftlich oder persönlich im Kundenzentrum des vertragsführenden Verkehrsunternehmens veranlasst wer- den. Diese sind wie folgt erreichbar:

Erfurter Verkehrsbetriebe AG

EVAG-Mobilitätszentrum am Anger
Schlösserstraße 4, 99084 Erfurt

Tel.: 0361 564 4644

Fax: 0361 564 494644

E-Mail: mz@stadtwerke-erfurt.de

Jenaer Nahverkehr GmbH

Servicecenter Holzmarkt-Passage
07743 Jena

Tel.: 03641 414354

Fax: 03641 414205

E-Mail: servicecenter@nahverkehr-jena.de

12. Wie funktioniert die Kontrolle der Chipkarte?

Beim Einstiegen in ein Verkehrsmittel ohne Einstiegskontrollgerät erfolgt die Kontrolle wie bisher über Kontrollpersonal, welches die Gültigkeit mit einem Handkontrollgerät prüft. Dazu ist *Die Karte.* auszuhändigen.

Beim Einstiegen in einen Bus mit Lesegerät im Eingangsbereich ist die Chipkarte auf die dafür vorgesehene Fläche zu halten. Ein Signal zeigt an, ob die Chipkarte gültig ist.

Eine Abmeldung beim Verlassen des Fahrzeugs ist nicht erforderlich.

13. Was geschieht bei Tarifänderungen?

Der Preis selbst ist nicht auf der Chipkarte gespeichert. Eine Änderung wird, wie bisher auch, ortsüblich bekannt gegeben und beim Bankeinzug berücksichtigt.

14. Was ist bei einem Tarifwechsel zu beachten?

Wenn das Tarifprodukt geändert werden soll, z. B. von Abo Solo zu Abo Plus, ist *Die Karte*. im Kundenzentrum des vertragsführenden Verkehrsunternehmen bis zum 10. Kalendertag des laufenden Monats vorzulegen. Ist das neue Tarifprodukt als elektronischer Fahrausweis erhältlich, werden die Änderungen sofort auf der Chipkarte gespeichert. Sofern es noch nicht als elektronischer Fahrausweis erhältlich ist z. B. bei der Wahl einer anderen Tarifzone, erhält der Abonnent eine herkömmliche Abokarte aus Papier. Die Gültigkeit des neuen Tarifprodukts beginnt zum gewünschten Termin, frühestens zum Ersten des Folgemonats.

15. Was ist bei Änderung der persönlichen Daten oder der Kontodata zu tun?

Teilen Sie die Änderung wie bisher dem Kundenzentrum oder der Abo-Zentrale persönlich oder schriftlich mit. Nur wenn sich Ihr Name geändert hat, müssen Sie ins Kundenzentrum kommen und bekommen dort kostenlos eine Karte mit Ihrem neuen Namen. In der Chipkarte sind nur bei einem persönlichen Abo Ihr Name sowie Geburtsdatum und Geschlecht gespeichert.

16. Muss *Die Karte*. bei Kündigung zurückgegeben werden?

Die Karte. muss nach Wirksamwerden der Kündigung im Kundenzentrum des vertragsführenden Verkehrsunternehmens bis zum 5. Tag des Folgemonats zurückgegeben werden.

17. Was geschieht, wenn *Die Karte*. bei Kontrollen nicht funktioniert?

Ist eine Chipkarte mit elektronischem Fahrausweis nicht lesbar, kann sie eingezogen werden. Sofern Ihnen das Kontrollpersonal keinen Ersatzfahrausweis ausstellt, müssen Sie bis zur Ausstellung einer neuen Chipkarte Fahrausweise erwerben.

Eine Erstattung des Beförderungsentgeltes für eingereichte Fahrausweise kann bis zu einer Höhe des jeweiligen Entgeltes für maximal 7 Tageskarten für den Geltungsbereich der Chipkarte mit elektronischem Fahrausweis erfolgen. Die Erstattung erfolgt durch das vertragsführende Verkehrsunternehmen. Sie ist ausgeschlossen, wenn die Prüfung durch das Verkehrsunternehmen ergibt, dass es sich um eine ungültige oder gesperrte Chipkarte handelt.

18. In welchen Fällen darf das Kontrollpersonal die Chipkarte einziehen?

Gesperrte Chipkarten und Chipkarten, bei denen der elektronische Fahrausweis abgelaufen ist, und nicht lesbare Chipkarten werden eingezogen.

Sicherheit/Technik

19. Welche Daten werden auf der Chipkarte gespeichert?

Bei den Abonnements werden das Tarifprodukt, der tarifliche Geltungsbereich und die Gültigkeit gespeichert. Bei einem persönlichen Abonnement werden zusätzlich der Name, das Geschlecht und das Geburtsdatum gespeichert. Es werden KEINE Abo-Vertragsnummer, Kundennummer und Kontodata gespeichert.

20. Wie kann ich mich über die auf der Chipkarte gespeicherten Daten informieren?

Es besteht die Möglichkeit, die Daten durch das Personal im Kundenzentrum auszulesen.

21. Können Dritte beim Auslesen der Daten auf dem Chip (z. B. im Verlustfall) Zugriff auf meine Kontodata erlangen?

Nein, da diese Daten nicht auf der Karte gespeichert sind.

22. Was lässt sich aus der Kartennummer ablesen?

Für Chipkarten nach dem bundesweiten Standard des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) ist eine eindeutige Mediennummer (= Kartennummer) gefordert, um defekte (elektronisch nicht lesbare) Karten, die sich im Umlauf befinden, erfassen zu können. Diese muss auf die Karte physisch gedruckt und elektronisch geschrieben werden. Aus ihr lässt sich erkennen, welches Verkehrsunternehmen die Karte ausgegeben hat.

23. Warum ist auf der Chipkarte ein Barcode aufgedruckt?

In dem kleinen Barcode ist die Kartennummer gespeichert. Falls die Chipkarte nicht lesbar sein sollte, kann der Kontrollleur mit seinem Gerät den Barcode scannen und so die Nummer schneller und sicherer erfassen als bei der Eingabe von Hand.

24. Können die Verkehrsunternehmen oder der VMT nun alle meine Fahrten nachverfolgen?

Nein. Es werden bei den Kontrollen keine Datensätze weitergegeben, aus denen Bewegungsprofile erstellt werden könnten. Alle Systeme zum Schreiben, Verwalten und Auslesen der Chipkarte erfüllen die Anforderungen des Datenschutzes der Länder sowie des Bundes.

25. Ist die Karte anfällig für Magnetfelder (z. B. Kassen im Supermarkt)?

Nein, da die Chipkarte keinen Magnetstreifen enthält.

26. Darf die Chipkarte gelocht werden?

Nein, denn das Lochen der Chipkarte zur Aufbewahrung an Schlüsselbändern oder Schlüsselringen beschädigt die Karte in ihrer Funktion und macht sie infolge dessen für Kontrollgeräte unlesbar. Grund hierfür ist eine nach außen hin unsichtbare Verbindung des eigentlichen Chips mit einer integrierten Antenne. Durch das Unterbrechen der Verbindung wird die Chipkarte in ihrer Funktion unbrauchbar. In diesem Fall müssen Sie für den Ersatz Ihrer Chipkarte eine Gebühr von 10 € bezahlen.

27. Welche Art Chipkarten werden verwendet?

Es werden Chipkarten nach ISO 14443 benutzt. Damit können die Karten ohne Berührung nur aus sehr kurzer Distanz ausgelesen werden. Der Chip ist nicht sichtbar in der Karte verarbeitet und kann kontaktlos mit den jeweiligen Prüfgeräten kommunizieren.